



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

AM ANFANG
WAR DAS WORT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.1

Deutscher Bundestag
Bundestagsverwaltung
Haushaltsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- per Mail -

Büro der Oberbürgermeisterin

Gebäude: Markt 1

Auskunft erteilt: Herr Bilay

Telefon: (0 36 91) 670 155

Telefax: (0 36 91) 670 900

E-Mail: sascha.bilay@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
02.03.2017

öffentliche Anhörung zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (BT-Drucksache 18/11135, Artikel 23) am 06.03.17

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Abgeordnete Dr. Löttsch,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben bedanke ich mich ausdrücklich und mache hiervon nachfolgend Gebrauch.

Grundsätzlich ist die Zielstellung zu begrüßen, dass die Bezugsdauer nicht länger auf 72 Monate begrenzt werden oder mit Vollendung des 12. Lebensjahres entfallen soll.

Dies schmälert jedoch nicht die mit den vorgeschlagenen Neuregelungen verbunden Probleme im Vollzug des Gesetzes bzw. werden mit den Neuregelungen neue Probleme für die Betroffenen und die Vollzugsverwaltung geschaffen. Die nachfolgenden Punkte werde ich mit Blick auf die in Thüringen bestehenden Rahmenbedingungen ausführen und auch auf die konkrete Situation der kreisfreien Eisenach eingehen.

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz bestimmt die Durchführung der Aufgaben durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzes:

zu § 1

Durch die Einfügung des neuen Absatz 1a wird zwar positiv die Leistungsberechtigung auf „bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes“ erweitert, jedoch wird daran anschließend eine „Kinderzwei-Klassen-Gesellschaft“ eröffnet, da Kinder ab dem 12. Geburtstag gesetzlich gesehen anders zu behandeln sind.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbueero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



Den in der Gesetzesbegründung dargestellten Parallelbezug von Leistungen (SGB II und UVG) gibt es in der Praxis für Kinder bereits ab Geburt, nicht erst ab dem 12. Geburtstag. Somit haben die alleinerziehenden Eltern ab Geburt des Kindes die Zusatzbelastung, bei zwei Behörden Anträge stellen zu müssen, ohne dass sich daraus ein höherer Leistungsbezug ergibt - die UV-Leistung wird immer voll auf die SGB II-Leistung angerechnet.

Um allen betroffenen alleinerziehenden Elternteilen diesen doppelten Behördengang zu ersparen, wäre in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lediglich der Leistungsbezug zu erweitern auf „[wer] das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Der erste Teil der vorgeschlagenen Neuregelung des neuen Absatzes 1a könnte also entfallen.

Der Absatz nach Ziffer 2 „Für die Feststellung ...“ könnte somit für alle Empfänger ab Leistungsbeginn einfacher formuliert werden.

Damit könnte unnötiger Aufwand sowohl für die Elternteile als auch für die Verwaltung vermieden werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Thüringen 36,7% der Alleinerziehenden SGB II-Leistungen erhalten (Statistik BA).

Im Weiteren ist die Struktur zu 1a nicht sauber, denn drei mögliche verschiedene Tatbestände für die Leistungsberechtigung („oder“) erfordern auch drei Ziffern - eine Priorität dieser Tatbestände zur Prüfung ist hierzu nicht ersichtlich.

Gesetzeskonform muss für die Kinder ab dem 12. Geburtstag der aktuelle SGB II-Bewilligungsbescheid vorgelegt werden, um eine Leistungsberechtigung nachzuweisen. Demzufolge kann - entgegen der Gesetzesbegründung - noch keine UV-Leistung in diesem Bewilligungsbescheid ausgewiesen sein (ist ja noch nicht bewilligt). Wer berechnet also die hiermit gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen, also

1. ob durch UV-Leistung die SGB II-Leistung vermieden wird oder
2. ob der antragstellende Elternteil über Einkommen i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 € verfügt (oder wird dies im SGB II- Bescheid ausgewiesen)?

Die Sachbearbeiter sind hierzu im SGB II-Recht nicht geschult; es ist schlichtweg nicht ihre Aufgabe. Der Gesetzestext bestimmt, dass die Leistungsfeststellung „bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung“ wirkt. Wann die nächste Überprüfung ist, wird nicht gesetzlich, sondern lediglich in einer Richtlinie geregelt. **Zur Klarheit sollte hier statt „nächste“ Überprüfung der Terminus „jährliche“ verwendet werden, um spätere Ungleichbehandlungen der Antragsteller (bundesweit gesehen) zu vermeiden.**

zu § 2

In § 2 Abs. 4 soll das Einkommen des Berechtigten bereinigt werden „... abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrages ...“. **Hier sollte zur Gesetzesklarheit das Gesetz des Pauschbetrages ergänzt werden, da immer mehr Gesetzlichkeiten auf Pauschalen verweisen und dies zu Unklarheiten führt.**

Woraus nimmt der Gesetzgeber in diesem Abschnitt den Begriff „... zumutbare Arbeit des Berechtigten ...“? Ist dies tatsächlich auf die jeweilige aktuelle Rechtsprechung in der Berechnung des Leistungsanspruchs anzupassen? Wenn diese sich ändern sollte, wie ist dies dann mit der bereits gewährten Leistung? Mit der Wahl dieses Begriffs aus der privatrechtlichen Unterhaltsrechtsprechung sehe ich neben einer erhöhten Verwaltungsarbeit auch einen unbestimmten Rechtsbegriff ins Gesetz aufgenommen, der im Einzelfall des UVG nur durch die Rechtsprechung zu klären ist.

zu § 3

Das Aufheben ist eine logische Konsequenz der vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

zu §§ 4,5

keine Änderung

zu §§ 6,7a

§ 6 verpflichtet den Unterhaltspflichtigen zur „vollständigen“ Auskunftserteilung. Auch diese Auslegung wird sich zukünftig an der aktuellen Rechtsprechung orientieren (unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf) und ist eine gute Grundlage für das Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen (Titel schaffen) nach fiktivem Einkommen.

Entgegen dieser Gesetzesvorgabe folgt im § 7a, dass bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II der übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt wird.

Also soll er durchaus fiktiv geltend gemacht werden oder nicht? Und wird dann „nur“ nicht vollstreckt?

Gibt es nicht schon genügend geschaffene Titel durch die Verwaltung auf der Grundlage von fiktivem Einkommen bei „Dauererwerbslosen“, die als offene Forderungen Jahr für Jahr „mitgeschleppt“ werden? Ist es nicht durchaus nachvollziehbarer, dass bei unterhaltspflichtigen Empfängern von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII) kein Unterhaltsanspruch mehr geltend gemacht wird, auch kein fiktiver, da diese Unterhaltspflichtigen bereits von der jeweiligen Sozialleistungsbehörde in die Pflicht genommen werden. Das wäre ein ordentlicher Wurf Richtung Bürokratieabbau und „Haushaltsverfälschung“.

Hierzu verweise ich auf konkrete Zahlen der Stadt Eisenach Eisenach:

- offene Forderungen Stand 3/2016 1.150.668,78 €
- offene Forderungen Stand 2/2017 1.073.540,24 €
- rd. 200 Ratenverträge mit Unterhaltspflichtigen mit Raten oft 10 Euro auf 50 Jahre, da arbeitslos
- rd. 100 erfolglose zivilrechtliche Zwangsvollstreckungen

Regelmäßige Vollstreckungsmaßnahmen, die der Verjährung der Ansprüche entgegenwirken, laufen meist ebenso ins Leere wie die notwendigen Zahlungsaufforderungen, die die Verwirkung der Ansprüche verhindern. Da das Schuldenrecht im BGB mit diesem Gesetz diesbezüglich nicht geändert wird, wird diese - nicht zielführende - Verwaltungsarbeit mit dieser Gesetzesänderung nicht verhindert.

zu § 7

Die Ergänzung mit Abs. 5 wird begrüßt, da aufwendige Gerichtsverfahren zur Feststellung, dass der erwirkte Vollstreckungsbescheid bevorrechtigte Unterhaltsforderungen beinhaltet, entfallen. Inwieweit demzufolge auch Gesetze der Vollstreckungsorgane zu ändern wären, ist zu prüfen.

zu § 8

In einem Arbeitspapier des TMASGFF vom 10.02.2017 wird eine Fallzahl- und Ausgabenschätzung auf der Grundlage dieses Gesetzesentwurfs vorgenommen. Nach dieser Hochrechnung (siehe Anlage) ist für Thüringen mit einer Fallzahlsteigerung um 61,1% und mit einer finanziellen Mehrbelastung von 66,7% zu rechnen.

Nach § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes haben die Landkreise und kreisfreien Städte 50% der Geldleistung, die das Land nach dem UVG zu erbringen hat, zu tragen. Dabei sind Einnahmen entsprechend gegen zu rechnen, ohne hier ins Detail zu gehen.

Für Eisenach würde dies unter den genannten Prämissen in der finanzstärksten Haushaltsstelle bedeuten:

HH-Stelle 48100.788000	2016	2017 (+66,7 %)
Leistungen nach dem UVG	702.460.00 €	1.171.001 €

Die Erhöhung der Finanzbeteiligung des Bundes um 10% dürfte diesen Aufwuchs dennoch nicht ausgleichen.

Hierbei ist an keiner Stelle berücksichtigt, dass auch entsprechendes zusätzliches Personal und Ausstattung der Arbeitsplätze durch die Kommune finanziert werden muss.

Nach dem Fallaufkommen 2016 (495 Leistungsfälle, 867 Rückgriffsfälle = 1.362 Fälle insgesamt) entspricht dies einem Personalbedarf von derzeit rd. 4,5 VbE.
Nur die Steigerung der Leistungsfälle um 61,1 % bedarf mindestens einer weiteren VbE. Perspektivisch steigen auch die Rückgriffsfälle bei diesem Gesetzentwurf (z.B. weiter fiktives Einkommen und damit fiktive Titel), sodass bei rd. 300 zusätzlichen Leistungsfällen mit ca. 0,5 VbE ergänzend zu rechnen ist - also ab 2018 in Summe 1,5 VbE.

Auf die weiteren redaktionellen Änderungen gehe ich hier nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlage
Arbeitspapier TMASGFF

TMASGFF
Referat 25

**Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
Fallzahl- und Ausgabenschätzung
-Arbeitspapier-**

1. Vorbemerkung

Die Schätzung bezieht sich auf den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum 10. Februar 2017 (Bundesrat begrüßt die geplanten Änderungen). Die Schätzung bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Es handelt sich um ein Arbeitspapier, nicht um die abschließende Meinung der Thüringer Landesregierung. Grundlage der Schätzung sind die UVG-Statistik (2015), die Statistik der BA für Arbeit (2015), der Landeshaushalt (2017), eine Prognose aus Niedersachsen vom 18. Oktober 2016, Hinweise des TFM und einige Annahmen.

2. Eckpunkte der Schätzung

Die Schätzung erfolgt in der Weise, dass zunächst Fallzahlen prognostiziert und diese den jeweiligen Altersgruppen zugeordnet werden.

a) Im Jahr 2015 waren ca. 7.700 0-5-Jährige und ca. 7.200 6-11-Jährige im UVG-Bezug. Für diese Kinder wird von annähernd konstanten Fallzahlen ausgegangen.

b) Im Jahr 2015 sind 861 Kinder wegen Vollendung des 12. Lebensjahres aus dem UVG-Bezug ausgeschieden. Diese Kinder sind weiterhin bei der Prognose zu berücksichtigen und zwar in der Altersgruppe der 12-17-Jährigen.

c) Wegen Vollendung des 12. Lebensjahres innerhalb der Jahre 2009 bis 2014 sind insgesamt 5.414 Kinder aus dem UVG-Bezug gefallen. Diese Kinder kommen wieder in den Leistungsbezug und müssen bei der Altersgruppe der 12-17-Jährigen berücksichtigt werden.

d) Im Jahr 2015 wurde in 1.859 Fällen die UVG-Leistung wegen Erreichung der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten eingestellt. Diese Kinder sind zwischen 6 und 12 Jahre alt; hier wird von einem Durchschnitt von 9 Jahren ausgegangen. Im Schnitt erhalten Kinder, denen die Leistung aufgrund des Ablaufs der Höchstleistungsdauer eingestellt wurde, weitere 9 Jahre Leistungen (9 Jahrgänge). Diese 9 Jahrgänge werden in der Weise aufgeteilt, dass 3 Jahrgänge ($3 \times 1.859 = 5.577$) bei der Altersgruppe der 6-11-Jährigen und 6 Jahrgänge ($6 \times 1.859 = 11.154$) bei der Altersgruppe der 12-17-Jährigen berücksichtigt werden.

e) Der Bund hat mitgeteilt, dass 87 % der UVG-Empfänger Leistungen nach dem SGB II erhalten, diese Zahl jedoch nicht untersetzt. Nach dem beim Spitzentreffen am 19.01.2017 erarbeiteten Stufenmodell würde dies bedeuten, dass in der Altersgruppe der 12-17-Jährigen nur 13 % Ansprüche auf UVG-Leistungen haben würden. Die Statistik der BA zu alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften zeigt, dass in Thüringen 36,7 % der Alleinerziehenden SGB II-Leistungen erhalten. Der Wert ist damit niedriger als der Bundesdurchschnitt (38,1 %) und als der Durchschnitt der ostdeutschen Länder (43,1 %). Insofern wird hier davon ausgegangen, dass in der Altersgruppe der 12-17-Jährigen nur 80 % SGB II-Empfänger zu berücksichtigen sind, so dass letztlich 20 % UVG-Leistungen erhalten können.

Alter	Fallzahlen UVG	UVG-Sätze ab 2017 in Euro	Ausgaben in Mio. Euro (pro Jahr)
0-5	7.700	150,00	13,86
6-11	7.200 + 5.577 = 12.777	201,00	30,82
12-17	861 + 5.414 + 11.154 x 20 % = 3.486	268,00	11,21
Gesamt	23.963		55,89

Die Gesamtausgaben UVG in Thüringen betragen nach der Gesetzesänderung ca. 55,89 Mio. Euro, die sich bei einer 40%-igen Beteiligung des Bundes wie folgt aufteilen:

Angenommene Fallzahl	23.963
Gesamtausgaben (Mio. €)	55,89
Kommunen	16,77
<i>Mehrbelastung ggü. Plan 2017</i>	6,71 (Steigerung um 66,7 %)
Land	16,77
<i>Mehrbelastung ggü. Plan 2017</i>	6,71 (Steigerung um 66,7 %)
Bund	22,36

Die Fallzahlsteigerung von 14.874 (2015) auf 23.963 (2018) entspricht einer Steigerung um 61,1 %.